

## Anlage II

### Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen erneuten Auslegung zum Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Fliederweg“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>Regierungspräsidium</b> eingegangen am <b>04.11.2015</b>	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:  Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Anmerkung: Referat 83.2 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
	<b>Hinweis:</b> Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.	Kenntnisnahme.
<b>Landratsamt</b> <b>Rems-Murr-Kreis</b> eingegangen am <b>11.11.2015</b>	Sehr geehrte Damen und Herren,  zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:  Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche  <b>Baurecht</b> <b>Umweltschutz</b> <b>Straßen</b>  beteiligt.  Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	

	<b>1. <u>Baurecht</u></b> Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
	<b>2. <u>Umweltschutz</u></b> <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> Es bestehen keine Bedenken. Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
	<b>Immissionsschutz</b> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<b>Grundwasserschutz</b> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<b>Bodenschutz</b> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<b>Altlasten und Schadensfälle</b> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<b>Kommunale Abwasserbeseitigung</b> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<b>Gewässerbewirtschaftung</b> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<b>Hochwasserschutz und Wasserbau</b> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	<b>3. <u>Straßen</u></b> Keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

<b>Verband Region Stuttgart</b> eingegangen am 10.11.2015	Unsere bisherige Stellungnahme gilt weiterhin: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Kenntnisnahme.
	Wir bitten, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.	Kenntnisnahme.
<b>NetzeBW</b> eingegangen am 15.10.2015	Die derzeitige elektrische Versorgung der vorhandenen Gebäude ist über Freileitung realisiert. Zur späteren Versorgung der Baufenster auf dem Flurstück 194/0 über das Kabel- und Gasnetz sollte ausgehend vom Fliederweg ein Leitungsrecht zu Gunsten der Netze BW GmbH eingetragen werden. Einen Vorschlag für das einzutragende Leitungsrecht ist in beiliegendem Plan eingezeichnet.	Da die zukünftige Grundstücksaufteilung für das Flst. 194 sowie der Straßenverlauf zur Erschließung der Grundstücke im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden wird von der Festsetzung eines Leitungsrechtes abgesehen.
	Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Unsere Stellungnahme vom 13.04.2015 hat inhaltlich weiterhin ihre Gültigkeit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  <b>(Anlage Plan)</b>	Kenntnisnahme.
<b>Telekom</b> eingegangen am 11.11.2015	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 08.04.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.
<b>Unitymedia</b> eingegangen am 19.10.2015	Zum genannten Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.04.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme.

## Einwendungen von Privatpersonen

<b>Herr Eberhard Breitenbücher Breiteweg 1 73635 Rudersberg Eingegangen am: 06.10.2015</b>	Sehr geehrte Damen und Herren,  der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, zum Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Fliederweg“, zugestimmt.	
	Das Planungsgebiet umfasst auch das Grundstück Flst. 194/0 mit dem Anwesen Schorndorfer Straße 8. Das Flurstück 194 hat eine Größe von 2564 m <sup>2</sup> . Darauf befindet sich das ehemals landwirtschaftliche Anwesen Schorndorfer Straße 8. Dieses Gebäude wird zurzeit noch von einer Person bewohnt. Die Erschließung des Gebäudes und des dazugehörigen Flurstücks 194 erfolgt über eine notariell gesicherte Grundbucheintragung, über den Hofraum des Gebäudes Schorndorfer Straße 10. Diese Grundbucheintragung ist auch der jetzigen Besitzerin, Ingrid Fohr, durch die Erbfolge 1994 und Auflassung vom 29.04.1999 sicherlich bekannt.	Kenntnisnahme.
	Seit dem Wohnhausbau Schorndorfer Straße 8 im Jahre 1899-1901 führt auch eine Entwässerungsleitung durch den Hofraum von Schorndorfer Straße 10 zu Schorndorfer Straße 8. Diese Entwässerungsleitung aus Spitzmuffen-Zementrohren wurde im Zuge der Anschlussverpflichtung, auch der Kläranlage, an die örtliche Kanalleitung zur Sammelkläranlage angeschlossen. Die Anschlussarbeiten wurden im Jahre 1992 in Absprache mit Herrn Achatz, dem damaligen Besitzer und Vater von Frau Fohr, durchgeführt. Des Weiteren wurde auch die Wasserleitung erneuert.	Kenntnisnahme.

	<p>Diese Versorgungs- und Entsorgungsleitungen liegen unter dem Fußweg am Rande des Grundstücks Schorndorfer Straße 10 und behindern zukünftige Bautätigkeiten auf dem Grundstück keineswegs.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Ich <u>begründe</u> meinen Widerspruch vom 14.09.2015 wie folgt:</p>	
	<p><b><u>Punkt 1: Zufahrt</u></b></p> <p>In der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2015 und in den Gesprächen zuvor, wurde darauf hingewiesen, dass die Zufahrt künftig für das ganze Grundstück 194 zum Fliederweg hin erfolgen soll. Es ist völlig absurd für die östlich an der Grundstücksgrenze liegenden Gebäude einen ca. 70 m und ca. 3,0 – 4,5 m breiten Erschließungsweg zu bauen.</p>	<p>Ziel der Planung ist es, die innerörtlichen Baulücken im Plangebiet einer Wohnnutzung zuzuführen. Dafür soll eine maßvolle Nachverdichtung u.a. auf Flst. 194 mit Einzel- und Doppelhäusern erfolgen. Diese können dann über eine Privatstraße vom Fliederweg her erschlossen werden. Die Privatstraße dient nicht der Erschließung des bestehenden Gebäudes Schorndorfer Straße 8.</p>
	<p>Außerdem würde auch ein zusätzlich erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den nicht gerade breiten Fliederweg, welcher sehr stark von Schülern und Kindergartenkindern frequentiert wird, geleitet.</p>	<p>Unter der Berücksichtigung städtebaulicher Gründe und Belange des Verkehrs ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung verkehrsgefährdende Zustände im Fliederweg zu erwarten sind.</p>
	<p><b><u>Punkt 2: Entwässerung</u></b></p> <p>In der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2015 sowie in den Besprechungen zuvor, wurde ebenfalls ausgeführt, dass auch die Entwässerung des gesamten Grundstücks 194 mittels einer Hebeanlage zum Fliederweg erfolgen soll. Man stelle sich die Größe der Anlage mit der entsprechenden Druckleitung von ca. 70 m Länge und einer Höhendifferenz von 8,0 m vor! Wer eine solche Lösung vorschlägt, handelt grob fahrlässig in Bezug auf die Herstellungskosten und auch Folgekosten, da ja eine Entwässerung zur Schorndorfer Straße</p>	<p>Eine Entwässerung des Flurstücks 194 zum Fliederweg mittels Hebeanlage bzw. Druckentwässerungsanlage zum Fliederweg ist nur für den Fall einer Neubebauung auf dem Flurstück vorgesehen. Hierzu erfolgen im Bebauungsplan keine Festsetzungen. Die bisherige Entwässerung des Bestandsgebäudes Schorndorfer Straße 8 zur Schorndorfer Straße ist davon nicht betroffen. Die im Handel erhältlichen Pumpenstationen einer</p>

	<p>bereits besteht, ganz abgesehen von einem Störfall bei Regen oder Starkregen.</p>	<p>Druckentwässerungsanlage für ein Wohngebäude weisen bei einem Durchmesser von ca. 1,00 m eine Höhe von 1,70 m auf und können somit problemlos auf den Baugrundstücken untergebracht werden. Die mögliche Förderhöhe solcher Anlagen beträgt bis zu 21 m.</p>
	<p>Somit kommt eine Entwässerung zum Fliederweg nur für die zwei Gebäude am Fliederweg mit der entsprechenden EFH in Frage, damit zumindest das Schmutzwasser, Regenwasser und die Wegentwässerung im Freispiegelgefälle entsorgt werden kann. Das Grauwasser, wie Waschmaschine oder Bodenabläufe könnten notfalls über eine Rückstauumpfanlage entsorgt werden.</p>	<p>Im Bebauungsplan werden keine konkreten Festsetzungen zur Art der technischen Abwasserentsorgung getroffen. Für eine zukünftige Neubebauung des Flst. 194 sind hierfür privatrechtliche Regelungen zu treffen.</p>
	<p>Ich hoffe, mit meinen Ausführungen zum Widerspruch die Problematik des Bebauungsplanentwurfes genügend erläutert zu haben und hoffe auf eine praktikable Lösung der genannten Probleme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Für ein Gespräch bin ich jederzeit bereit.</p> <p><b>Anlagen</b>  Kopie Widerspruch vom 14.05.2015  Kopie Vollmacht von Frau Gertrud Schaal an Herrn Eberhard Breitenbücher  Kopie Entwässerungsplan  Kopie Grundbuchauszug  Kopie Schreiben zum Klärbeitrag Grundstück Schorndorfer Straße 8 vom 03.02.1978  Kopie Hausplan Schorndorfer Straße 8</p> <p><b>(Anlagen)</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>